

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Lompscher (LINKE)**

vom 29. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2014) und **Antwort**

Vermietungspraxis der berlinovo, insbesondere gegenüber Transferleistungsbeziehenden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorgaben, Leitlinien und Auswahlkriterien für die Vermietung von Wohnungen in Bezug auf Einkommenshöhe, Herkunft, Wohnungsgröße und Belegung wendet die berlinovo an und inwieweit sind diese mit dem Gesellschafter Land Berlin abgestimmt?

Zu 1.: Die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH (berlinovo) handelt bei der Vermietung von Wohnungen nach dem Gleichbehandlungsprinzip, so dass bspw. Herkunft und Religion keine Ausschlusskriterien bei der Auswahl der Mieterinnen und Mieter darstellen. Ob Haushalte Transferleistungen beziehen, ist für die Vermietungsentscheidung ebenfalls unerheblich. Vielmehr engagiert sich berlinovo für die soziale, demografische und kulturelle Integration in den Quartieren und unterstützt so die Ziele der Wohnungs- und Mietpolitik des Senats. Mietpreise und Vermietungsstände werden regelmäßig an den Gesellschafter berichtet und mit den Entwicklungen des Mietspiegels und Mietpreisen vom BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. abgeglichen.

2. Welche speziellen Vorgaben, Leitlinien und Auswahlkriterien bestehen in Bezug auf transferleistungsbeziehende Haushalte (ALG II und Grundsicherung)?

Zu 2.: Spezielle Vorgaben zur Vermietung an transferleistungsbeziehende Haushalte existieren nicht. Lediglich die wirtschaftlichen Kriterien für die Anmietung der gewünschten Wohnung werden im Rahmen einer Bonitätsprüfung abgefragt. Die Richtlinie zur Bonitätsprüfung sieht keine Differenzierung nach transferleistungsbeziehenden und selbstzahlenden Haushalten vor.

3. Trifft es zu, dass die Vermietung einer 3-Zimmer-Wohnung an einen 4-Personen-Haushalt mit Transfereinkommen mit dem Verweis auf eine mögliche Überbelegung abgelehnt werden kann und wenn ja, wie bewertet der Senat diesen Sachverhalt vor dem Hintergrund, dass größere Wohnungen in der Regel von den Jobcentern als zu teuer abgelehnt werden?

Zu 3.: In der Regel werden die Auswahlkriterien bezogen auf Zimmeranzahl und Personenzahl gemäß den geltenden Richtlinien der Wohnungsbauförderprogramme vorgeschrieben. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass die Vermietung einer 3-Zimmer-Wohnung an einen 4-Personen-Haushalt nicht erfolgt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um einen selbstzahlenden oder transferleistungsbeziehenden Haushalt handelt.

Des Weiteren wird von berlinovo bestätigt, dass in der Praxis auch 4-Personen-Haushalte mit Transfereinkommen 4-Zimmer-Wohnungen angemietet haben bzw. anmieten können.

4. Verwaltet die berlinovo neben ihren eigenen Beständen Objekte anderer Eigentümer und wenn ja, inwieweit unterstützt sie rigide Auswahlkriterien gegenüber Transferleistungsbeziehenden?

Zu 4.: In wenigen Fällen werden Wohnungen für Einzeleigentümerinnen und Einzeleigentümer durch die berlinovo vermarktet. Die Vermietung erfolgt nach den in Frage 1 und 2 beschriebenen Kriterien.

Berlin, den 12. August 2014

In Vertretung

Klaus Feiler
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Aug. 2014)